

Gender Studies
Vom Unterschied der Geschlechter

Was sind Frauen? Was sind Männer?

*Geschlechterkonstruktionen
im historischen Wandel*

Herausgegeben von Christiane Eifert,
Angelika Epple, Martina Kessel,
Marlies Michaelis, Claudia Nowak,
Katharina Schicke, Dorothea Weltecke

Was sind Frauen, was sind Männer? Diese auf den ersten Blick leicht zu beantwortende Frage entpuppt sich bei längerem Hinschauen als schwierig. Herkömmlich biologisch begründete Geschlechterdefinitionen erweisen sich als unhaltbar. Dennoch setzen die öffentlichen Debatten über einen »weiblichen Führungsstil«, über »mütterliches Denken« und »weibliche Moral« ohne jedes Zögern ein allgemeines und unumstrittenes Wissen darüber voraus, was weiblich und was männlich ist, was Frauen und was Männer sind.

Woher kommt nun diese Sicherheit? Wie wird aus einem angeblichen Wissen eine allgemein verbindliche Übereinkunft, ein gesellschaftlicher Konsens gebildet? Die in diesem Band gesammelten elf Aufsätze von Heide Wunder, Claudia Opitz, Stefan Hirschauer u. a. geben eine Antwort auf diese Fragen. Sie zeigen an Fallbeispielen von der Antike bis zur Gegenwart, auf welche Weise und von wem, unter welchen Bedingungen und mit welchem Ergebnis solche Übereinkünfte ausgehandelt und wie sie schließlich wirkungsmächtig wurden. Was Frauen und was Männer sind, erweist sich somit als äußerst variabel.



5 10'602

Suhrkamp

Regina Wecker

»Weiber sollen unter keinen Umständen in der
Nachtarbeit eingesetzt werden...«

Zur Konstituierung von Weiblichkeit im Arbeitsprozeß

In einem Urteil vom 25. Juli 1991 entschied der Court of Justice der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, daß das Nachtarbeitsverbot für Frauen nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau vereinbar sei.¹ Die Bestimmung, daß Frauen in Industriebetrieben keine Nachtschichten arbeiten dürfen, war bis vor kurzem sowohl in den nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen der meisten westeuropäischen Staaten als auch in einer internationalen Konvention der »International Labour Organization« (ILO Convention 89) verankert. Das Gericht befand, daß Frauenschutz in dieser Form heute nicht mehr gerechtfertigt erscheine.² Die Gegner der Aufhebung des Nachtarbeitsverbots argumentierten, daß damit Gleichheit wieder einmal im Sinne einer Angleichung an männliche Normen interpretiert und den bestehenden Unterschieden zwischen männlichen und weiblichen Lebensbedingungen nicht Rechnung getragen würde. Zudem müßten die Grundsätze der Gleichberechtigung nur als willkommener Anlaß zur Deregulierung herhalten. Die Diskussion um Differenz und Gleichheit, die im Zusammenhang mit der Geschichte des Nachtarbeitsverbots schon im 19. Jahrhundert geführt wurde, findet also in der Gegenwart ihre Fortsetzung.

Europäische Staaten, die die internationale Übereinkunft betreffend Nachtarbeit von Frauen unterzeichnet hatten, kamen nun auch auf der rechtlichen Ebene unter Legitimationszwang, nachdem von der Arbeitgeberseite schon seit längerem ein starker Druck für eine Lockerung des Verbots ausgeübt worden war. Die Diskussion wurde noch verstärkt durch die Tatsache, daß 1992 – wie alle 10 Jahre – die Verlängerung oder Kündigung der ILO Convention 89 durch die Mitgliedstaaten entschieden werden mußte.³ Das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie ist nur ein – wenn auch sehr wichtiges – Beispiel eines sogenannten Frauenschutzgesetzes. Die Begrenzung der Arbeitszeit von Frauen, Arbeitsverbote für die Zeit vor und nach der Geburt, die Verbote,

daß Frauen schwere Lasten heben oder mit bestimmten giftigen Stoffen und Materialien arbeiten dürfen, gehören ebenfalls dazu.

Die Schutzgesetzgebung ist schon allein darum von Interesse für die historische Forschung, weil im Zusammenhang mit ihrer Schaffung im 19. Jahrhundert die Arbeitsbedingungen von Frauen untersucht wurden. Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen durch die Fabrik- und Gewerbeinspektoren, aber auch der Kampf von Frauenorganisationen um die Anstellung von Inspektorinnen verhalfen uns zu wichtigen Informationen bei der Erforschung der Arbeits- und Lebenssituation von Frauen.

Weniger beachtet wurde bisher die Bedeutung dieser Gesetze im Prozeß der Neukonstituierung des modernen Arbeitsmarktes, bei der Neugestaltung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der industriellen Gesellschaft. Diese Wirkung, die uns der Erfassung der Geschlechterverhältnisse in der industrialisierten Gesellschaft näherbringt, wird der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen sein.

Ich werde verschiedene nationale Kontexte ansprechen, England, die Schweiz und Deutschland.⁴ Der Prozeß, der im folgenden analysiert wird, beginnt im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts und ist – wie die gegenwärtige Diskussion zeigt – noch nicht abgeschlossen. Mein Untersuchungsschwerpunkt liegt im 19. Jahrhundert.

Im Zentrum soll die Frage stehen, wie die Schutzgesetze zur Wiederherstellung und Festigung bedrohter patriarchaler Strukturen beitragen. Ich gehe nämlich davon aus, daß es sich bei der Diskriminierung von Frauen auf dem industrialisierten Arbeitsmarkt nicht um eine selbstverständliche Fortschreibung der traditionellen, vorindustriellen Geschlechterhierarchien handelt. Die männliche Dominanz auf dem neuen Arbeitsmarkt mußte erkämpft werden, und die Schutzgesetze spielten in diesem Kampf um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht eine Rolle.

Im ersten Teil dieses Beitrags werde ich den Wandel, der durch die Industrialisierung hervorgerufen wurde, in bezug auf die Geschlechterordnung zu fassen versuchen, anschließend die wesentlichen Elemente der Schutzgesetzgebung und ihre Entwicklung aufzeigen und dann in einem dritten Teil die Wirkung der Schutzgesetze in dem Prozeß analysieren, der der Festigung der gesellschaftlichen Dominanz der Männer diene, gleichzeitig aber auch zur Konstituierung von »Weiblichkeit« beitrug.⁵ Abschließen

möchte ich mit einigen Überlegungen zur gegenwärtigen Entwicklung und besonders zur Aufhebung des Nachtarbeitsverbots und seines Zeichencharakters.

... auch das schwache Geschlecht trotz dem Arbeiter...«: zum Wandel der Geschlechterordnung durch die Industrialisierung

Weder der Ablauf noch der Zeitrahmen oder das Ausmaß der Industrialisierung waren in den europäischen Ländern gleich.⁶ England ist das Land, in dem diese Entwicklung am frühesten in sehr verschiedenen Wirtschaftsbereichen begann und die eigentliche Industrialisierung um 1800 schon voll im Gange war. Sie erfaßte die Textilindustrie ebenso wie die Schwerindustrie und den Bergbau und war begleitet von einem gewaltigen Anwachsen der städtischen Agglomerationen. Männer, Frauen und Kinder waren als Arbeitskräfte in allen Bereichen der Industrie anzutreffen.

In der Schweiz, die zeitlich der englischen Entwicklung sehr schnell folgte bzw. in Einzelbereichen sogar vorausging, war die Industrialisierung zunächst stark auf die Textilindustrie ausgerichtet. Eine zahlenmäßig geringere Bedeutung hatte die Uhrenindustrie. Die Schweiz hatte keine Schwerindustrie und auch kaum Bergbau. Chemische Industrie und Maschinenindustrie wurden erst im 20. Jahrhundert zu Leitindustrien. Zwar wuchsen die Städte infolge der industriellen Entwicklung ebenfalls, insgesamt blieb aber die Industrialisierung viel dezentraler, d. h. Fabriken wurden auf dem Land wie in den Städten errichtet. Die Mehrheit der Arbeitskräfte war in der Anfangsphase der Industrialisierung weiblich.

In Deutschland setzte die Industrialisierung erst im späteren Verlauf des 19. Jahrhunderts ein, dann allerdings sehr heftig. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts gehörte Deutschland zu den führenden Industrienationen. Nach der textilindustriell geprägten Anfangsphase übernahm die Schwerindustrie die Funktion eines Leitsektors. Hier waren männliche Arbeitskräfte prägend. Seit den achtziger Jahren und noch stärker seit der Jahrhundertwende wurden Chemie und Elektroindustrie wichtig.

Die Industrialisierung ging einher mit dem Kampf um die politischen Rechte der Arbeiter. Im 19. Jahrhundert ist der politische

Einfluß der männlichen Bevölkerung im allgemeinen und der Arbeiter im speziellen in der Schweiz durch die Verwirklichung des »allgemeinen« Stimm- und Wahlrechts am schnellsten verankert und wohl auch am direktesten gewährleistet, was sehr viel mit den politischen Traditionen, aber auch mit der Kleinräumigkeit des Landes zu tun hatte. Frauen waren im 19. Jahrhundert in allen drei Ländern von politischen Entscheidungen ausgeschlossen.

Am Industrialisierungsprozeß selbst aber waren Kinder, Frauen und Männer beteiligt. Als wesentliche Züge dieses Prozesses, die Einfluß auf die Neuorganisation von Arbeit hatten, sind zu nennen:

- der Ersatz von Handarbeit durch Maschinenkraft,
- der Bedarf an einer großen Anzahl von Arbeitskräften für »Zuarbeiten«,
- die Individualisierung der Arbeitsverhältnisse,
- die Entlohnung durch Geld,
- ein erhöhter Kapitalbedarf, der eine größere Auslastung der Maschinen ökonomisch notwendig erscheinen ließ.

Für die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ergibt sich daraus folgendes:

- Die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wurde aufgeweicht, da je nach Bedarf – zumindest theoretisch – Männer, Frauen und Kinder für Arbeiten beschäftigt werden konnten;
- Frauen und Kinder erhielten ihre Arbeit unabhängig voneinander und vom Ehemann, Vater oder anderen männlichen Verwandten,
- sie wurden wie die Männer durch Geld entlohnt (nur noch selten durch Naturalien),
- sie bekamen den Lohn auch selbst und für ihre Arbeitsleistung ausgezahlt.

Diese hier nur schematisch aufgezeigte Entwicklung beinhaltete eine große Veränderung gegenüber nicht-industrialisierten, handwerklichen oder protoindustriellen Arbeitsverhältnissen, in denen die Familie unter Leitung des Familienvaters eine Arbeitseinheit war, die für den eigenen Bedarf, für die Subsistenz sorgte oder bei Erwerbsarbeit oder Verkauf der Produkte für die Gesamtleistung entlohnt wurde. Die Individualisierung der Arbeit konnte die Dominanz des Mannes schwächen und beinhaltete einen Angriff auf die patriarchalen Strukturen der Gesellschaft. Die industrielle Produktionsweise bot Frauen eine von der Familie unabhängige

Arbeitsmöglichkeit und erweiterte damit – zumindest theoretisch – ihren individuellen Handlungsspielraum. Die Leistung der Familie lag nun eher im Zusammenlegen der Löhne als im gemeinsamen Arbeiten.

Die Industrialisierung gefährdete die traditionelle Arbeitsteilung, konnte es doch nicht mehr als selbstverständlich gelten, welche Arbeit unter den veränderten Produktionsbedingungen Männerarbeit und welche Frauenarbeit war. Weder war klar, ob der Ehemann oder die Frau »in die Fabrik ging«, welche Arbeitsgänge in der Textilindustrie Frauenarbeit, welche Männerarbeit waren, noch, wer die anfallenden häuslichen Arbeiten erledigte. In einer Schilderung aus dem Zürcher Oberland, in der der Autor, ein Pfarrer, den »Zerfall« der Familienordnung beklagt, hieß es:

Wo die Mutter in die Fabrik geht, kocht vielleicht der Vater oder eines der halbtäglichen Kinder, und wo der Vater seinen Verdienst dort hat, kehrt er Abends spät nicht als Vater heim, sondern als hungriger, schlaffer, schlafbedürftiger Mann.⁷

Die Entwicklung wurde als Verdrängung der Männer durch Frauen und Kinder beschrieben. So sah Karl Marx es als Bedrohung der gesamten Arbeiterklasse, wenn Frauen und Kinder in Fabriken zu billigeren Tarifen arbeiteten als Männer. Marx kritisierte neben der unmenschlichen Ausbeutung von Kindern und Frauen, daß die Maschine »alle Glieder der Arbeiterfamilie auf den Arbeitsmarkt wirft«⁸ und dadurch die Arbeitskraft des Mannes entwertete. Er befürchtete, daß die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Aktionen dadurch eingeschränkt oder aufgehoben wurden: Durch die Beschäftigung von Frauen und Kindern

... zum kombinierten Arbeitspersonal bricht die Maschinerie den Widerstand, den die männlichen Arbeiter in der Manufaktur der Despotie des Kapitals noch entgegensetzten.⁹

Von einer stärker persönlichen und nicht so sehr klassenbezogenen Warte sieht ein weniger berühmter Zeitgenosse den Angriff der neuen Produktionsformen auf die Rolle und das Selbstverständnis der Männer. Friedrich Stolz, ein Handwerker aus Kandern im Badischen, der um 1860 in Basel lebte, formulierte seine Ängste:

Sobald diese Maschinen in allen verschiedenen Konstruktionen und Einrichtungen durch die Kraft des Dampfes anfangen zu arbeiten, so wurden täglich tausende und abertausende von Händen müßig gelegt, und Kinder vom zehnten Jahr an und oft noch früher wurden an die Arbeit in die

Fabriken gestellt, und Weiber und Mädchen strömten zu Tausenden herbei, um das ruhige Leben des Dampfes zu genießen, welches dieser durch seine angehängte Maschinen bereitete. Der Arbeiter, der noch vor kurzer Zeit durch etwelche Kunst, Fleiß und Arbeitsamkeit bei Hoch und Nieder geachtet war, sank nun mit jedem Tage zurück in die Verachtung und Hintansetzung; auf der einen Seite spottete seiner die Maschinen vom Dampf getrieben, und auf der andern Seite die Kinder, welche an den Maschinen die gleiche Arbeit verrichteten, welcher früher der Arbeiter nur mit großer Kraftanstrengung und Fleiß im Stande war zu arbeiten; auch das schwache weibliche Geschlecht trotzte dem Arbeiter gegenüber, indem es nun soweit gekommen war, die Arbeit der männlichen Kraft und Ausdauer zu verrichten.¹⁰

Hier schwingt, neben der Angst vor den wirtschaftlichen Folgen der Austauschbarkeit der Arbeitskräfte, in der Vorstellung vom Ersatz der männlichen Fertigkeiten, der »Kunst«, deutlich die Verunsicherung des männlichen Selbstverständnisses mit, die Angst, Männer könnten »überflüssig« werden, ihre Bedeutung und Dominanz in Familie und Gesellschaft verlieren. Daß ein Teil der Männerarbeit im traditionellen Handwerk, aber auch in der Landwirtschaft nicht mehr rentabel war und Männer daher gezwungen waren, sich neue Erwerbsfelder zu erschließen, verstärkte diese Angst.

Daß Männer durch Frauen von ihren Arbeitsplätzen verdrängt worden waren und daß einer weiteren Verdrängung vorgebeugt werden mußte, war im 19. Jahrhundert eine verbreitete Vorstellung, obwohl die tatsächliche Entwicklung viel differenzierter ablief.¹¹ Die Furcht der Männer machten sich Unternehmer aber zunutze, indem sie bei Lohnforderungen mit dem Ersatz durch Frauen drohten.¹² Bis heute ist der genaue Ablauf in vielen Erwerbszweigen nicht rekonstruiert, und es ist nicht klar erkennbar, in welchem Ausmaß die Arbeitskräfte tatsächlich »auswechselbar« waren. Was damals aber den Unwillen der Beobachter erregte, war die Tatsache, daß Frauen an den – warum auch immer – männlich konnotierten neuen Maschinen arbeiteten. Was nicht wahrgenommen wurde, war, daß, zumindest in der Textilindustrie, Arbeitsgänge verrichtet und Waren hergestellt wurden, die vor der industriellen oder protoindustriellen Fertigung mehrheitlich als Frauenarbeit galten.

Weiterhin wird interessanterweise jede Aufnahme von Fabrikarbeit durch Frauen, z. B. von Marx oder den Berichterstattern,

auf die er sich beruft, als Aufnahme von (Lohn-)Arbeit überhaupt interpretiert und nicht als Verlagerung von nicht marktorientierter Subsistenzarbeit oder aber handwerklicher bzw. hausindustrieller Produktion in den Bereich der Fabrikindustrie.¹³

»Gefahrdrohende Maschinen« und »weibliches Hauswesen«: zur Entwicklung der Schutzgesetzgebung

Zur Sicherung des bedrohten männlichen Anspruchs auf Vorherrschaft in dem sich neu konstituierenden Arbeitsmarkt wurden verschiedene Strategien angewandt. So versuchte man, Frauen auf gewerkschaftliche Absprachen zu verpflichten, um den Drohungen der Unternehmer entgegenzutreten. Häufiger aber wurde zunächst versucht, Frauen an der Ausführung bestimmter Arbeiten zu hindern bzw. sie von jeder Fabrikarbeit auszuschließen. Die Forderung eines Arbeitsverbots für Frauen in den Fabriken war noch bis in die neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts üblich.¹⁴ Ideologisch wurde sie mit dem Konstrukt des »Ernährerlohns« gestützt, des Lohns, der es dem Arbeiter ermöglichte, die Familie allein zu erhalten, »male breadwinner« zu sein, wie es in England hieß. Das Konstrukt des männlichen Ernährers zielte nicht nur auf bessere Löhne und Lebensbedingungen ab. Es war geeignet, in einer von Lohnarbeit dominierten Arbeitswelt die patriarchale Familienstruktur zu erhalten oder wiederherzustellen.

In einer Gesellschaft der Lohnabhängigen war männliche Dominanz nur durch eine erfolgreiche Sicherung der besser bezahlten Arbeitsplätze zu erreichen. Der »Ernährer« erwarb einen Anspruch darauf.

Auch Fabrikgesetze konnten in Zusammenhang mit der Neuregelung der Ordnung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu einer Strategie im Kampf um männliche Dominanz werden. In einer ersten Phase waren Fabrikgesetze Kinderschutzgesetze: 1815 wurde in Zürich damit begonnen, die Fabrikarbeit für Kinder einzuschränken. Es folgten weitere Schweizer Kantone. 1819 und 1833 schuf England gesetzliche Grundlagen, 1837 Preußen. Im wesentlichen wurde in diesen Gesetzen die Arbeitszeit für Kinder auf etwa zehn bis zwölf Stunden festgelegt, Nachtarbeit wurde verboten oder eingeschränkt, und es wurde ein Minimalalter bestimmt, meist neun oder zehn Jahre. Jüngere Kinder soll-

ten nicht in Fabriken arbeiten. Die Mitarbeit der Kinder war in der vorindustriellen Gesellschaft üblich und wurde in die industrialisierte Arbeitswelt übernommen. Die Einschränkung der Kinderarbeit wurde mit dem Schutz der Gesundheit begründet. Da die Eltern aber auf die Löhne der Kinder dringend angewiesen waren, waren nicht nur Unternehmer Gegner der Schutzbestimmungen.

Noch größere Widerstände gab es bei den ersten Versuchen der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Erwachsenen. Dagegen wurde nicht nur mit ökonomischen Gründen, sondern auch mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit argumentiert. Arbeiter und Unternehmer sollten für die Festlegung ihrer Arbeitszeit durch Verträge selbst sorgen, staatliche Eingriffe galten als Eingriffe in die Freiheit. Sie würden die individuellen Rechte der Männer schmälern, sie zu Abhängigen machen.¹⁵ Damit sprach man besonders in England einen für das Selbstverständnis der Arbeiterklasse sensiblen Bereich an. Besitzlosigkeit, speziell aber die Abhängigkeit des besitzlosen Arbeiters, war ein Argument gegen die Ausweitung der politischen Rechte.¹⁶ Bei den Bemühungen um die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft durch die Fabrikgesetzgebung mußte verhindert werden, daß die Argumente für die Fabrikgesetzgebung diese Vorstellungen von Abhängigkeit – und damit politischer Unmündigkeit – stärkten.

Frauen wurden offensichtlich nicht im gleichen Maße als unabhängige Vertrags- und Verhandlungspartner gesehen. Die Notwendigkeit, sie besonders zu schützen, wurde mit ihrer schwächeren Konstitution, ihrer anfälligeren Gesundheit, aber vor allem mit ihrer Funktion als Gebärende und als Mütter begründet.

1844 wurden in England erstmals die Arbeitsbedingungen in Fabriken für Frauen geregelt, 1847 wurde der Zehnstudentag für Fabrikarbeiterinnen eingeführt. Frauen waren Abhängige, die – wie Kinder – Schutz nötig hatten. Das wird sowohl durch die Rhetorik des Kampfes für die Arbeitszeitverkürzung als auch durch die Form der Schutzbestimmungen deutlich. Gesetzgebend wurden Frauen nämlich sozusagen der Kinderschutzgesetzgebung angehängt; die Kategorie »Kinder und Jugendliche« wurde um die Kategorie »Frauen« erweitert, es wurde bestimmt, daß Frauen über 18 zu den gleichen Bedingungen beschäftigt werden sollten wie Jugendliche. Dazu gehörten sowohl die Reduktion der Arbeitszeit und eine Einschränkung der Nachtarbeit als auch

die Sicherheitsbestimmungen, die festlegten, welche Arbeitsgänge Frauen an Maschinen nicht verrichten durften.¹⁷

Die Befürworter der Frauenschutzgesetze argumentierten aber nicht nur mit der weiblichen Schwäche, sondern auch mit »Moral und Sittlichkeit«. Fabrikarbeit zerstöre nicht nur die Gesundheit der Kinder, sondern auch das sittliche Empfinden der Frauen.¹⁸ Mit den entsprechenden Schilderungen von unmoralischen Verhältnissen war die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen. Dies hatte die Untersuchungskommission über die Arbeit von Kindern und Frauen in den Kohlebergwerken gezeigt, die mit ihren Darstellungen der »unmoralischen« Kleidung der Frauen¹⁹ das Terrain für den Ausschluß der Frauen von der Untertagearbeit vorbereitet hatte.²⁰ Das Ziel eines vollständigen Ausschlusses von Frauen aus allen Fabriken wurde allerdings mit den Schutzbestimmungen nicht erreicht, wohl aber taugten die Bestimmungen, um Frauen aus bestimmten gutbezahlten Jobs, z. B. in den Webereien, auszuschließen.²¹

In der Schweiz gab es ähnliche Bestrebungen zur Reglementierung der Fabrikarbeit für Erwachsene, aufgrund der damals noch stärker föderativen Struktur des Staates zunächst auf kantonaler Ebene. Als Vorläufer der Fabrikgesetzgebung des Kantons Glarus, eines stark industrialisierten Kantons, ist ein Gesetz des Jahres 1848 anzusehen, das die Arbeitszeit in den Spinnereien beschränkte.²² Auffallend ist, daß in diesem Gesetz nicht zwischen männlichen und weiblichen Arbeitskräften unterschieden wurde. Im Jahr 1864 wurde dann im Parlament des gleichen Kantons ein Gesetz beraten, das in der gesamten Industrie die Arbeit für Kinder unter zwölf Jahren verbot und für Jugendliche und Frauen eine Maximalarbeitszeit von zwölf Stunden sowie ein Nachtarbeitsverbot festlegen sollte.²³ Weitergehende Anträge, nämlich die Einführung eines Zwölfstundentages für *alle* Arbeiter und Arbeiterinnen und ein generelles Verbot der Nachtarbeit, fanden im Parlament keine Mehrheit. So massive staatliche Eingriffe würden – so hieß es im Glarner Landrat – die Wirtschaft behindern und vor allem aber die Freiheit der Arbeiter tangieren und sie um ihren Verdienst bringen. Wie in England wurde also auch in der Schweiz mit dem Argument des freien Vertrags gegen eine staatliche Regulierung der gesamten Arbeitszeit argumentiert und wurden Kinder und Frauen von dieser Vertragsfreiheit ausgenommen. Allerdings hatte dort nicht das Parlament das letzte Wort, sondern die Landsge-

meinde. Diese Institution der direkten Demokratie, bei der sich alle stimmberechtigten Bürger auf einem Platz versammeln, Wahlen vornehmen und Sachentscheide fällen, mußte auch über diesen Gesetzentwurf beraten. Anders als im vorberatenden Parlament waren hier also die Fabrikarbeiter direkt vertreten. Die fanden nun aber, daß es überhaupt nichts mit »Freiheit« zu tun hätte, wenn sie nachts und ohne Beschränkung der Stundenzahl arbeiten »durften«. Das Argument, volljährige Männer könnten für ihre Rechte selbst eintreten – ohne die Unterstützung staatlicher Gesetze –, bezeichneten sie als »Hohn«. Mit großer Mehrheit wurden der Zwölfstundentag und das Nachtarbeitsverbot für alle beschlossen, für Jugendliche und für Erwachsene, für Männer und für Frauen. In Glarus hatten also die Männer Gleichberechtigung mit den Frauen verlangt. Nur eine Bestimmung betraf allein Frauen: das Verbot, während sechs Wochen nach der Niederkunft in den Fabriken zu arbeiten.²⁴

Das Argument, daß männliche Freiheit und politische Rechte unvereinbar wären mit Schutzgesetzen, konnte – anders als in England – nicht überzeugen. Ein Grund dafür ist sicher, daß die politischen Rechte der Männer in Glarus nicht mehr zur Diskussion standen. Seit 1836 hatten alle Glarner Männer das volle Stimm- und Wahlrecht. Weiterhin spielte die direktere Beteiligung der Fabrikarbeiter im politischen Prozeß, die spezielle Atmosphäre einer Landsgemeinde eine Rolle. Ebenso wichtig war aber der hohe Frauenanteil in der Glarner Fabrikindustrie. In Glarus waren in der Mitte des 19. Jahrhunderts etwa 55 % der erwachsenen Belegschaft der Fabriken Frauen. Die Familien waren dringend auf den Lohn der Frauen und Töchter angewiesen, da ein einziger Lohn nicht ausreichte, eine Familie zu erhalten. Eine Lohneinbuße durch Beschränkung der Arbeitszeit traf also nicht Frauen allein, sondern auch deren Familien. Man rechnete damit, daß eine Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen nicht durch Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte, sondern durch noch längere Arbeitszeiten ausgeglichen würde: Die Männer sorgten also für ihren eigenen Schutz – und beschlossen Gleichstellung mit den Frauen. Das heißt aber auch, daß sie offensichtlich, anders als ihre englischen Kollegen, zu dieser Zeit kein Interesse am Ausschluß von Frauen aus der Industrie hatten, daß Industriearbeiter viel weniger »männlich« konnotiert war. Daß dabei die äußerst niedrigen Schweizer Löhne eine Rolle spielten, ist zu vermuten.

Die Schweiz blieb für die spätere Gesetzgebung nicht in allen Punkten bei diesem allgemeinen, beide Geschlechter betreffenden Schutz. Zwar verankerte die erste nationale Gesetzgebung, das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877, als Normalarbeitstag den Elfstundentag und das allgemeine Nachtarbeitsverbot, aber es wurden flexible Ausnahmen für männliche Arbeitskräfte eingebaut: »bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßig Nacharbeit stattfinden.«²⁵

Dies galt aber ausschließlich für Männer. Frauen sollten »unter keinen Umständen« zur Sonntags- oder Nacharbeit »verwendet werden.«²⁶

In der Fabrikindustrie hatten sich die Geschlechterproportionen verschoben: Gegen die Jahrhundertwende waren nur noch 40% der Fabrikarbeitskräfte Frauen. Das Lohnniveau war gestiegen. War man darum bereit, weitergehenden Schutz von Frauen zu akzeptieren? »Der Staat muß diese Frauen, noch mehr ihre Kinder, welche letztere auch Rechte haben auf Gesundheit, schützen. Die verheiratete Arbeiterin soll dem Hauswesen und den Kindern täglich einige Stunden widmen.« So schreibt der Grütliverein, eine linksliberale Partei, in ihrer Vernehmlassung zum eidgenössischen Fabrikgesetz.²⁷

Neu gegenüber den kantonalen geschlechtsneutralen Anfängen war eine Bestimmung über Fabrikationszweige, in denen schwangere Frauen nicht arbeiten durften. Auch wurde allen Frauen verboten, »im Gange befindliche Motoren« und »gefährdende Maschinen« zu reinigen.²⁸

Das Eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 enthielt noch weitere Sonderbestimmungen für Frauen: so z. B. eine verlängerte Mittagspause für Frauen, die »ein Hauswesen zu besorgen hatten«²⁹, und die Bestimmung, daß verheiratete Frauen keine Hilfsarbeiten verrichten, die über die elfstündige Arbeitszeit hinausgingen.³⁰ Das Arbeitsverbot während des Wochenbettes wurde auf acht Wochen festgesetzt. Der Elfstundentag aber galt für alle Arbeitskräfte in Fabriken.

In Deutschland war man in diesem Punkt vorsichtiger. Auch die deutsche Schutzgesetzgebung, die in die Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 mündete, hatte ursprünglich eine umfassende Ordnung der Fabrikverhältnisse zum Ziel.³¹ Man blieb aber dann konkret doch weit hinter der Diskussion zurück. Die allgemei-

nen Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit waren sehr schwammig, eher Empfehlungen als bindende Regelungen. Die von der SPD geforderte Festlegung der Maximalarbeitsdauer war nicht angenommen worden. »Durch Beschluß des Bundesrates« sollte für die Gewerbe, »in welchen durch eine übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.«³²

Der Frauenartikel der Novelle aber legte den Elfstundentag für Frauen fest und enthielt zudem die Elemente, die ich für die kurz vorher realisierte nationale Schweizer Gesetzgebung erwähnt habe: das Nachtarbeitsverbot, das Arbeitsverbot von sechs Wochen nach der Geburt, die verlängerte Mittagspause »auf Antrag«. Damit waren die Kernbereiche der Novelle Bestimmungen, die ausschließlich die Frauenarbeit reglementierten.

Eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen durch die Verkürzung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nacharbeit und die Verschärfung der Gesundheitsvorschriften war absolut notwendig. Zeitgenössische Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Arbeiterinnen redeten eine deutliche Sprache.³³ Die geringere Lebenserwartung, die hohe Säuglingssterblichkeit machten deutlich, daß die Dreifachbelastung durch Lohnarbeit, Hausarbeit und Mutterschaft Arbeiterinnen besonders schädigte. Die ZeitgenossInnen begrüßten also die gesetzliche Erleichterung der Arbeitsbelastung, auch wenn in ihren Äußerungen die Sorge um den Verdienstausschlag mitschwang. Daneben wurde aber auch schon in der Diskussion gegen Ende des 19. Jahrhunderts und dann auch im 20. Jahrhundert vor allem von Frauen auf die Nachteile der Gesetze aufmerksam gemacht: Das Nachtarbeitsverbot wurde als Argument für niedrigere Frauenlöhne benutzt und schloß Frauen aus einigen besser bezahlten Branchen, wie z. B. der chemischen Industrie, aus.

Anders als in England und Frankreich, wo die diskriminierende Wirkung der Gesetze früh diskutiert wurde, war in der Schweiz bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts keine Kritik zu hören. Auch in Deutschland war verhältnismäßig wenig Widerstand manifest, seit Clara Zetkin ihre Haltung in dieser Frage geändert hatte und auf den Sonderschutzgesetze befürwortenden Kurs der SPD eingeschwenkt war.³⁴ Die meisten Frauen der bürgerlichen deutschen Frauenbewegung traten für Frauenschutzgesetze ein.³⁵ Auf

den internationalen Frauenkongressen um die Jahrhundertwende aber stellte die Kontroverse über Schutz oder Diskriminierung von Frauen durch spezielle Schutzbestimmungen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal verschiedener Ausrichtungen der Frauenbewegung dar, ja spaltete sogar die Kongresse.³⁶ Radikale, mehrheitlich bürgerliche Frauen argumentierten, daß die Gesetze nicht die Frauen, sondern die männlichen Privilegien schützten. Gewerkschaftlerinnen widersprachen ihnen vehement.³⁷ Auch auf dem Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897 waren Frauenschutzgesetze der einzig kontroverse Punkt. Zunächst wurde hier nochmals ausführlich darüber diskutiert, ob Frauen durch Gesetze von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden sollten. Nach der Ablehnung eines entsprechenden Antrags³⁸ wurde dann ebenso heftig über den diskriminierenden Charakter von Frauenschutzgesetzen diskutiert. Die Französin Marie Bonievals hatte beantragt, auf spezielle Schutzgesetze zu verzichten und Schutzbestimmungen nur dann gesetzlich zu verankern, wenn sie für Männer und Frauen identisch waren. Französische Frauen hatten die diskriminierende Wirkung der Schutzgesetze zu spüren bekommen, als aufgrund des Nachtarbeitsverbots von 1892 weibliche Typographen aus den Druckereien verbannt wurden.³⁹ Der Antrag Bonieval wurde in Zürich abgelehnt.⁴⁰

Der ambivalente Charakter der an sich berechtigten Forderungen nach gesetzlichem Schutz lag also darin, durch Frauenschutzbestimmungen, speziell aber das Nachtarbeitsverbot und die Sicherheitsbestimmungen, den Arbeitsmarkt im Sinne eines männlichen Dominanzanspruches zu strukturieren. Die Schaffung zweier Kategorien von Arbeitskräften – nämlich erwachsene Männer in der einen Kategorie und Frauen und Kinder in der anderen –, für die unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen galten, war geeignet, auch die Wertunterschiede zwischen männlichen Arbeitskräften einerseits und weiblichen Arbeitskräften andererseits wiederherzustellen – Unterschiede, die durch die technische Entwicklung gefährdet schienen. Die Forderung nach Beschränkung und Reglementierung von Frauenarbeit kann so als Kompromißvariante der Forderung nach vollständigem Ausschluß angesehen werden.

Schutzbedürfnis und Weiblichkeit

Die Furcht vor der ausschließenden und diskriminierenden Wirkung von Arbeiterinnenschutzgesetzen war also durchaus berechtigt. Zu diesen direkten Auswirkungen kamen aber noch langfristige »Nebenwirkungen«. Gemeinsam prägten sie die Vorstellungen von der weiblichen Arbeitskraft, legten fest, was als typisch weiblich zu gelten hatte:

1. Da das Argument der Vertragsfreiheit für Männer ein großes Gewicht erhielt, wurden Frauen zu Staatsbürgern zweiter Klasse. Sie hatten gegen das Ende des 19. Jahrhunderts gerade erst einen privatrechtlichen Status erreicht, der es ihnen erlaubte, ohne männliche Vertretung zu handeln.⁴¹ Durch die Schutzverpflichtung, die der Staat ausschließlich oder zumindest stärker gegenüber dem weiblichen Geschlecht wahrzunehmen gewillt war, entstand erneut der Eindruck reduzierter Vertragsfähigkeit im privatrechtlich organisierten Arbeitsmarkt.

2. Durch die Schaffung von zwei rechtlich getrennten Kategorien – Männer in der einen Kategorie und Frauen und Kinder in der anderen – konnte eine neue geschlechtsspezifische Differenzierung des Arbeitsmarktes erreicht werden. Die Nähe der Frauen zu den Kindern und Jugendlichen zeigt deutlich die Hierarchie der Kategorien.

3. Die Diskussion um die verheerenden Auswirkungen von Fabrikarbeit auf die »Moral« und die Gesundheit der Frauen erweckte den Eindruck, daß Frauen nur in Notfällen überhaupt in Fabriken arbeiten sollten. Damit wurde die Auffassung gestärkt, Männer seien die »eigentlichen« Arbeitskräfte, die allenfalls durch Frauen ergänzt würden. Diese Vorstellung wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts wesentlich durch Durchsetzung und Verallgemeinerung bürgerlicher Familienvorstellungen gestützt und verhinderte die Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse von Frauen.

4. Die niedrigeren Frauenlöhne konnten mit der Rolle als Zuverdienerin und mit den Aufwendungen für den Frauenschutz legitimiert werden. Der Lohn aber bestimmte letztlich, was Frauenarbeit und was Männerarbeit war, und führte zu einer geschlechtshomogeneren Arbeiterschaft in den verschiedenen Segmenten des Arbeitsmarktes. Hauptmerkmal der Frauenindustrie wurde der schlechte Lohn.

5. Der Etablierung der Arbeitswelt als eigentlichem Männerbereich entsprach die Zuordnung von Familie und Haushalt als Frauenbereich, und zwar zusätzlich zur Erwerbsarbeit: Die längere Mittagspause diente der Zubereitung von Essen. Das Verbot der Überstunden für verheiratete Frauen bzw. die spezielle Einschränkung ihrer Arbeitszeit sollte ihre Arbeitsleistung für die Familie erhöhen.

6. Frauen wurden geschützt. Männer übernahmen die Rolle der Beschützer der Frauen und Kinder und betonten dadurch weibliche Schwäche und männliche Stärke. Schutz und nicht Gleichberechtigung bestimmte auch die gewerkschaftliche Diskussion. Lohnerhöhungen, »gleicher Lohn für gleiche Arbeit« oder ein »Recht auf Arbeit« für Frauen blieben als Forderungen zweitrangig.

7. Der »Schutz« während der Zeit des Wochenbetts beschränkte sich zunächst auf ein Arbeitsverbot von vier, sechs oder acht Wochen. Die Finanzierung der Arbeitspause blieb ungesichert. Das Wohl der ungeborenen Kinder wurde auch als Hauptargument für die Notwendigkeit des Schutzes vor giftigen Stoffen angeführt. Durch die Art der Gesetzgebung wurde der Eindruck erweckt, als wären alle Frauen lebenslang schwanger und als wäre die Möglichkeit, Kinder zu gebären, zu jedem Zeitpunkt ihres Lebens eine Bedrohung im Arbeitsprozeß. Die männliche Fähigkeit, Leben zu zeugen, schien dagegen zu keiner Zeit besonders schützenswert – eine bedenkliche Abwertung des Geschlechtswesens Mann. So wurden ausschließlich Frauen als Geschlechtswesen wahrgenommen. Ihre Geschlechtlichkeit war etwas äußerst Fragiles, Störendes, während Männer in ihren geschlechtlichen Funktionen überhaupt nicht »störanfällig« zu sein schienen.

8. Daß man Frauen verbot, laufende Maschinen zu reinigen oder Störungen zu beseitigen, war wiederum Ausdruck ihrer Charakterisierung als schwache und gefährdete Personen, es verstärkte aber noch den Eindruck, daß Maschinen doch eigentlich »männlich« waren. Solange sie ordnungsgemäß funktionierten, durften Frauen sie bedienen, aber wenn Störungen auftraten, sollten Männer sie beheben. Diese Unfallschutzbestimmungen verstärkten den Eindruck, daß die Technik und Frauen nicht zusammenpaßten. Es wurde bei Frauen auch die Angst vor Maschinen geschürt, die wohl weitreichende Konsequenzen hatte.

9. Arbeiterinnenschutzgesetze galten hauptsächlich für den in-

dustriellen Bereich. Nicht reglementiert wurden Heimarbeit, Arbeit der Dienstmädchen und die Arbeit im Hotel- und Gastgewerbe, also in Branchen, in denen die Löhne am niedrigsten, die Arbeitszeiten am längsten waren, der Schutz also am notwendigsten gewesen wäre. Hier waren Frauen konkurrenzlos.

10. Das Nachtarbeitsverbot, das nicht zu Unrecht als Prototyp des Frauenschutzes gilt, vereinigt sehr viele dieser Weiblichkeit konstituierenden Elemente. Nicht zuletzt aber stützt es die Definition von Nacht als Zeit, in dem nur Männer sich im öffentlichen Raum aufhalten dürfen.

Schutzgesetze sind zwar nicht für die weiterhin bestehende Benachteiligung von Frauen in unserer Gesellschaft allein verantwortlich. Sie sind sicher nicht einmal die Hauptursache der Diskriminierung. Sie stützen aber ein weibliches Rollenbild, das die Kategorisierung von Frauen als Arbeitskräfte zweiter Klasse zur Folge hatte. Sie halfen, die männliche Dominanz, die in der Frühphase der Industrialisierung ins Wanken geraten war, wiederherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.

Daß man sie jetzt so eilig abschaffen will, weil sie mit dem gesetzlich oder verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar seien, deutet darauf hin, daß sie zur Aufrechterhaltung von männlicher Dominanz nicht mehr nötig sind. Frauen sind aber weiterhin von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, von Arbeitslosigkeit und Rezession stärker betroffen als Männer, ihre durchschnittlichen Löhne bleiben hinter denen der Männer zurück, und ihre familiäre Belastung entspricht auch nicht diesem Ideal der Gleichberechtigung.

Die Angleichung an männliche Arbeitsnormen, ohne die Übernahme männlicher Vorrechte, scheint nicht geeignet, die diskriminierende Langzeitwirkung der Schutzgesetze rückgängig zu machen. Dieser Weg der Angleichung wurde aber bisher häufig in der Gleichstellungspolitik gewählt. Die amerikanische Historikerin Joan Scott hat diese »unmögliche« Alternative wie folgt analysiert:

When equality and difference are paired dichotomously, they structure an impossible choice. If one opts for equality, one is forced to accept the notion that difference is antithetical to it. If one opts for difference, one admits that equality is unattainable.⁴²

In bezug auf das Arbeitsrecht formuliert: Entweder sind Frauen gleichberechtigt, dann geht das Recht davon aus, daß sie gleich behandelt werden müssen wie Männer (sich Männern anpassen müssen und keine Sonderregelungen beanspruchen dürfen), oder sie bestehen auf den Unterschieden (und verweigern die Anpassung), und dann verirken sie auch die rechtliche (und ökonomische) Gleichstellung. Das Konzept der Gleichberechtigung im europäischen politischen Denken beruht zwar nicht auf der Vorstellung, daß nur identische Haltungen, Leistungen und Einstellungen zu gleichen Rechten führen: im Gegenteil, das Konzept von gleichen Rechten akzeptiert die Existenz bestehender Unterschiede und Ungleichheiten, ohne dabei auf generelle Ungleichwertigkeit zu rekurrieren. Frauen haben aber wohl insgesamt sehr schlechte Erfahrungen mit der Reklamation weiblicher Differenz gemacht, sie mündeten ausnahmslos in Diskriminierungen.

Wenn ich in der historischen Entwicklung nach einem Repertoire an Handlungsmustern suche, das für die gegenwärtigen Entscheidungen nutzbar gemacht werden könnte, so sehe ich es in der Ausdehnung und Verstärkung des Schutzes, in der Entscheidung, auch Männer in die Kategorie der schützenswerten Arbeitskräfte einzubeziehen, im Versuch, gleiche Rechte auf diesem Weg herzustellen – sei es durch allgemein verbindlichen Gesundheitsschutz, Arbeitszeitreduktion oder die Beschränkung von Nacharbeit für alle ArbeitnehmerInnen.

Anmerkungen

1 Vgl. *Le Monde*, 4. August 1991, S. 11.

2 Ebd.

3 Diesen Termin hatte eine internationale Gruppe von Historikerinnen 1989 zum Anlaß genommen, die Geschichte des Nachtarbeitsverbots und anderer sogenannter Schutzgesetze für Frauen vergleichend zu bearbeiten. Die nationalen Schutzgesetze wurden von je einer Historikerin aus den westeuropäischen Ländern, aus den USA und Australien untersucht. Die Arbeiten sind unter dem Titel *Protecting Women: Labor Legislation in Europe, the United States and Australia, 1880-1920*, hg. v. Alice Kessler-Harris, Jane Lewis, Ulla Wikander, Chicago 1996, erschienen. Von den gemeinsamen Tagungen der Arbeitsgruppe habe

ich viele Anregungen erhalten. Speziell die Ausführungen von Alice Kessler-Harris (USA), Sabine Schmitt (Deutschland), Ulla Wikander (Schweden), Jane Lewis (England) und Soya O. Rose (USA) haben mir geholfen, meine Forschungen in einen allgemeineren Kontext zu stellen.

- 4 Wegen dieses weiten Rahmens ist es nur punktuell möglich, die konkreten Auswirkungen der nationalen Gesetzgebung auf die verschiedenen Bereiche des Arbeitsmarkts zu untersuchen. Für England vgl. dazu Robert Gray, *Factory Legislation and the Gendering of Jobs in the North of England, 1830-1860*, in: *Gender & History* 5 (1993), Nr. 1, S. 56-80.
- 5 Um besser vergleichen zu können, habe ich die chronologische und die nationale Entwicklung zum Teil getrennt dargestellt.
- 6 Zu den Voraussetzungen und Bedingungen der Industrialisierung im internationalen Vergleich vgl. *The Industrial Revolution*, in: *The Fontana Economic History*, hg. v. Carlo M. Cipolla, Bd. 3.
- 7 H. Hirzel 1853, zitiert nach Rudolf Braun, *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert*, Erlenbach 1965.
- 8 Karl Marx, *Das Kapital*, Bde. 1-3, MEW Bde. 23-25, Berlin 1979, Bd. I, S. 417. Marx führte die Aussagen englischer Berichterstatte an, die vom Ersatz von Männern durch Frauen und Kinder sprachen. Vgl. ebd., Anm. 121.
- 9 Vgl. ebd., S. 424.
- 10 Friedrich Stolz, *Die Arbeiterfrage unserer Zeit oder: Einer für Alle und Alle für Einen. Ein offenes Wort von einem Fabrikarbeiter, an alle Stände, Klassen, Berufsarten und Völker der Gegenwart*, Basel 1868, S. 5.
- 11 Vgl. *Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidg. Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1911*, hg. vom Schweiz. Industrie departement, Bern 1912, S. XIII f., sowie Robert Gray, *Factory Legislation* (wie Anm. 4), passim.
- 12 Barbara Drake, *Women in Trade Unions*, London 1920, Nd. 1984, S. 37.
- 13 Vgl. Marx, *Das Kapital*, Bd. I, S. 416. Tatsächlich hatte aber ein Teil der vorindustriellen und protoindustriellen Arbeit der Frauen durch Konkurrenz industrieller Fertigung ihre Rentabilität verloren, wodurch sie selbst vermehrt auf den Fabrikbereich angewiesen waren und dort mit Männern in Konkurrenz traten.
- 14 Vgl. die Ausführungen zum Arbeiterschutzbundkongress in Zürich 1897 in diesem Beitrag.
- 15 Gray, *Factory Legislation* (wie Anm. 4), S. 64.
- 16 Erst der Reform Act von 1867 setzte die Besitzqualifikationen so fest, daß ein großer Teil der städtischen Arbeiterschaft sie erfüllen konnte.
- 17 Für den Wortlaut der Gesetze vgl. U. R. Q. Henriques, *Before the Welfare State*, London 1979, Kap. 4-5.

- 18 Vgl. Robert Gray, *Languages of Factory Reform*, in: *The Historical Meanings of Work*, hg. v. Patrick Joyce, Cambridge 1987, S. 143-179.
- 19 Wegen der Hitze waren auch Mädchen und Frauen nur leicht bekleidet.
- 20 Frauenarbeit in den Kohlebergwerken wurde durch den Mines and Collieries Act 1842 verboten. Zu den Parlamentarischen Untersuchungskommissionen vgl. *Series of British Parliamentary Papers*, in: *Industrial Revolution, Children's Employment (Mines)*, Shannon 1970. Darin speziell der Bericht von Symons: Bd. 7, S. 165-300.
- 21 Vgl. W. Seccombe, *Patriarchy Stabilized. The Construction of the Male Breadwinner Norm in Nineteenth Century Britain*, in: *Social History* 11 (1986), S. 53-76.
- 22 Gesetz über die Arbeiten in den Spinnmaschinen 1848. Landsbuch des Kantons Glarus. In Fabriken mit Schichtsystem sollte nicht mehr als 13 Stunden am Tage und elf Stunden in der Nacht gearbeitet werden.
- 23 Vgl. Heinz Dällenbach, *Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung*, Zürich 1961, S. 72 ff.
- 24 Vgl. *Gesetz über die Fabrikpolizei*, in: *Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Glarus*, Glarus 1864.
- 25 *Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877*, Art. 13.
- 26 Ebd., Art. 15.
- 27 Eingabe des Grütlivereins, zit. nach Dällenbach, *Kantone* (wie Anm. 23), S. 162.
- 28 *Bundesgesetz 1877*, Art. 15.
- 29 Ebd.
- 30 Ebd., Art. 11.
- 31 Vgl. Hans-Jörg von Berlepsch, »*Neuer Kurs*« im Kaiserreich? *Die Arbeiterpolitik des Freiherrn von Berlepsch 1890-1896*, Bonn 1987, S. 146ff.
- 32 Ebd., S. 197.
- 33 Vgl. Karin Bauer, *Clara Zetkin und die proletarische Frauenbewegung*, Berlin 1978, S. 125 ff.
- 34 Ebd.
- 35 Vgl. Ulla Wikander, *International Women's Congresses, 1878-1914. The Controversy over Equality and Special Labour Legislation*, in: *Rethinking Change. Current Swedish Feminist Research*, hg. v. Maud L. Eduards, Inga Elgqvist-Saltzman, Eva Lundgren u. a., Uppsala 1992, S. 11-36, hier S. 20, Anm. 27.
- 36 Ebd., S. 17 ff.
- 37 Ebd., S. 25.
- 38 Der Kongreß entschied mit 165:98 Stimmen gegen den Ausschluß. Vgl. *Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz, Zürich 1897*, Amtlicher Bericht, Zürich 1898.
- 39 Vgl. Wikander, *International Women's Congresses* (wie Anm. 35),

S. 25. In der Schweiz war es dann später das Verbot, mit Blei umzugehen, das den Ausschluß von Frauen aus dem gutbezahlten und gewerkschaftlich gut organisierten Druckereigewerbe zur Folge hatte. Vgl. Christine Ragaz, *Die Frau in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung*, Stuttgart 1933, S. 64.

- 40 *Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz* (wie Anm. 38), S. 220 f.
- 41 Die Geschlechtsvormundschaft, die ledigen Frauen bei Rechtshandlungen eine männliche Vertretung aufzwang, wurde in Deutschland im wesentlichen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschafft, in der Schweiz erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Verheiratete Frauen blieben in beiden Ländern unter der »Vormundschaft« des Ehemannes. In England erlangten sie ab 1870 Verfügungsrechte über ihr Vermögen.
- 42 Joan W. Scott, *The Sears Case*, in: *Gender and the Politics of History*, hg. v. Joan Scott, New York 1988, S. 172.